

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln
 Herrn Stoll
 Rathaus
 Reeperbahn 2
 24376 Kappeln

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
 Besucheranschrift:
 Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel
 Institutionskennzeichen: 120192397
 Ansprechpartner: Rixen
 Telefon: 040/253280-72
 Telefax: 040/253280-73
 E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen DOK-Nr.:
 614.11-20.10 FF Ellenberg

Datum: 30.01.2024

Anordnung gemäß § 19 Absatz 1 Satz Nr.1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Durchführung einer Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel

Mitglied: Stadt Kappeln
 Betriebsteil: FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel zwar nach der damaligen Besichtigung einmal geprüft wurden, in den Jahren danach allerdings nicht mehr.

Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind.

Durch die fehlende Prüfung besteht die Gefahr, dass Schäden an den Betriebsmittel nicht erkannt werden und die Einsatzkräfte somit mit fehlerhaften Geräten arbeiten.

*Gemäß DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes wiederholt zu prüfen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass bei den Prüfungen nach a.) **ortsfesten** und b.) **ortsveränderlichen** elektrischen Anlagen und Betriebsmittel unterschieden wird:*

Seite 1 von 3

*Wiederholungsprüfungen **ortsveränderlicher** elektrischer Betriebsmittel:*

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind im Bereich der Feuerwehr, soweit sie benutzt werden, mindestens jährlich durch eine Elektrofachkraft oder bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel müssen einer elektrotechnischen Prüfung unterzogen werden.

Die Maßnahme ist bis zum 29.03.2024 umzusetzen.

Sollte die Prüfung bis zum genannten Datum nicht durchgeführt werden, entziehen wir die Geräte der Nutzung.

Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Herstellen einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich, zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch erheben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dirk Rixen

